

Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverordnetenversammlung



Änderungs- / Zusatzantrag

zur Vorlage-Nr.:	16/SVV/0800
Änderungsantrag-Nr.:	16/SVV/0800-16
Status:	öffentlich
Einreicher:	AfD-Fraktion Frankfurt (Oder)
Datum:	14.03.2017
Haushaltssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für das Haushaltsjahr 2017	
Hier: Elternbeiträge für Kindertagesstätten	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
27.03.2017	Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in den Haushalt der Stadt Frankfurt (Oder) in 2017 anteilig und ab dem Jahr 2018 fortlaufend die Notwendigen Mittel im Haushalt abzubilden und einzuplanen, die sich aufgrund der neuen Empfehlung für eine Beitragsordnung für die Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) nach Berücksichtigung des unten stehenden Antrages der AfD-Fraktion Frankfurt (Oder) zur Vorlage 17/VZI0934 in Verbindung mit 17/VZI0934-01 ergibt.

Beschreibung des Antrages (neue Variante):

Um eine wirkliche Willkommenskultur für Kinder in unserer Stadt zu entwickeln und damit auch vor allem mehr junge Familien in Frankfurt (Oder) zu halten, respektive neu zu gewinnen, ist es aus unserer Sicht erforderlich, die vorgestellten Varianten zu den Elternbeiträgen für Kindertagesstätten aus der Vorlage 17/VZI/0934 zu erweitern. Die Varianten B1, B2 und D weisen hier zwar in die richtige Richtung, greifen in der Gesamtwirkung einer zielführenden und damit auch impulsgebenden Entlastung der Eltern jedoch zu kurz.

Aus diesem Grunde werben wir für unsere folgende Variante:

1. Einführung eines Mindestbeitrages von 10,00 € p.m. für eine Betreuung bis zu 6 h / 16,00 € für bis zu 8 h und 18,00 € für eine Betreuung von mehr als 8 h für Kinder in Krippen und Kindergärten. Für die Hortbetreuung sollen hier Sätze von 10,00 € für bis zu 4 h und 12,00 € für bis zu 6 h und mehr gelten.
2. Einstieg in die einkommensabhängige Beitragsberechnung ab einem Nettoeinkommen von 17.600,00 € p. a. (ohne Kindergeld!) mit 2%.

Die Berechnungsgrundlage des zur Beitragsbestimmung ermittelten verfügbaren Nettoeinkommens orientiert sich an den steuerrechtlich geltend zu machenden Abzügen gemäß des Lohnsteuerjahresausgleichs, welche als Sonderaufwendungen vom Einkommen abzuziehen sind und somit die Beitragshöhe verringern.

3. Ab einem Nettoeinkommen von 20.000,00 € p.a. erfolgt ein prozentualer Anstieg der Beitragssätze um 0,3 % bis zu einem Höchstsatz von 4,5 % vom Nettoeinkommen. Der Höchstbeitrag für Krippen, Kindergärten und Hortbetreuung wird somit ab einem Nettoeinkommen von 45.000,00 € p. a. erreicht.

4. Für Eltern mit einkommensabhängigen Beiträgen für die Betreuung hat die Betreuungsdauer pro Tag keine Auswirkung auf die Beitragshöhe. Die Staffelung der Betreuungszeiten erfolgt nach Bedarf und muss beantragt werden (Nachweis der Notwendigkeit durch berufliche oder familiäre Erfordernisse).

5. Für Eltern mit mehreren Kindern wird die zu entrichtende Beitragshöhe für das 2. Kind um 50 % und das 3. Kind um 70 % gemindert. Ab dem 4. Kind gilt grundsätzlich Beitragsfreiheit.

6. Für das laufende Jahr 2017 wird ein beitragsfreier Monat gewährt. Ab dem kommenden Jahr wird je ein weiterer beitragsfreier Monat pro Jahr und Kind gewährt. Dies soll sich in den folgenden Jahren fortsetzen bis eine komplette Beitragsfreiheit für die Kinderbetreuung in Krippe, Kindergarten und Hort erreicht ist. Somit werden 2019 3 Monate und 2020 bereits 4 Monate Beitragsfreiheit gewährt.

Begründung dieses Antrages:

Familie muss im Kontext zu Beruf und Karriere in unserer heutigen Gesellschaft ohne Hindernisse vereinbar sein, was insbesondere für Frauen und Alleinerziehende gilt. Dies bedeutet auch, dass Einkommenszuwächse und beruflicher Erfolg nicht umgehend durch höhere Abgaben und Beiträge aufgezehrt werden dürfen!

Bereits die steigenden Sozialversicherungsbeiträge und die Lasten durch die progressive Einkommenssteuer mindern Einkommenszuwächse massiv ab. Davon ist in unserem Lande besonders die vielbeschworene Mittelschicht betroffen. Leistungsbereitschaft wird in zunehmendem Maße negativ sanktioniert. In der Regel ist die Mittelschicht von Eltern geprägt, die beide berufstätig sind und somit zum familiären Erwerbseinkommen beitragen. Allein dieser Umstand führt in den meisten Fällen zu einer hohen steuerlichen Belastung in den Steuerklassenkombinationen III und V bzw. IV und IV. Die Kinderbetreuungskosten binden dann noch weitere finanzielle Mittel der Erziehungsberechtigten. Schließlich leisten Erziehende einen der wichtigsten Beiträge für die Zukunft eines jeden Volkes.

Ferner muss bedacht werden, dass Berlin bereits die komplette Beitragsfreiheit eingeführt hat. Daraus ergeben sich für unsere Stadt klare Standortnachteile für Familien und junge Menschen, die über eine Familiengründung nachdenken. Gerade vor dem Hintergrund der negativen Bevölkerungsentwicklung insbesondere in Frankfurt (Oder), ist hier endlich Handeln angesagt.

Zur Finanzierung des vorgelegten Antrages fordern wir die Verwaltung auf, geeignete Vorschläge im Bereich der Personalplanung der Stadt zu erarbeiten. In diesem Zusammenhang ist die Schaffung und Besetzung immer neuer Stellen zu vermeiden. Nur im wirklich begründeten Falle mit dem Nachweis eines finanziellen Vorteils für die Stadt kann von dieser Maßgabe abgesehen werden. Im Übrigen ist der Personalüberhang nachhaltig zu reduzieren, um so Mittel für die Stadt freizusetzen, so dass Frankfurt (Oder) handlungsfähiger wird. Nur so kann für Stadt die Zukunft gestaltet werden.

Entscheidungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mit Mehrheit	<input type="checkbox"/>	zurückgezogen
<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Enthaltung
<input type="checkbox"/>	lt. Beschlussvorlage	<input type="checkbox"/>	abweichend	<input type="checkbox"/>	abgelehnt
<input type="checkbox"/>	zur Kenntnis genommen				
überwiesen					
Ausschließung § 22 BbgKVerf		Es wurden keine Ausschließungsgründe angezeigt.			
Wiedervorlage					